



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0296/ES (Spain)

Königlicher Erlass zur Genehmigung von ausführlichen Normen für die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel

Eingangsdatum : 12/06/2026

Ende der Stillhaltefrist : 15/09/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1577

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0296/ES

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Ne zahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20261577.DE

1. MSG 001 IND 2026 0296 ES DE 12-06-2026 ES NOTIF

2. Spain

3A. Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente.
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras Políticas Comunitarias.

Secretaría de Estado para la Unión Europea

Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación.

3B. Subdirección General de Calidad y Sostenibilidad Alimentaria

Dirección General de Alimentación

Secretaría General de Recursos Agrarios y Seguridad Alimentaria

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

4. 2026/0296/ES - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

5. Königlicher Erlass zur Genehmigung von ausführlichen Normen für die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel

6. Die Verordnung gilt für die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen für Lebensmittel und Futtermittel sowie für Bio-Quellsole.

7.

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel: Artikel 40, 43, 44 und 45. Dieser Verordnungsentwurf wurde gemäß dem in Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 festgelegten Verfahren notifiziert, da die vorgeschlagene neue nationale Rechtsvorschrift Bestimmungen zur Kennzeichnung von Bio-Salz und Bio-Solen enthält, die den geltenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in vollem Umfang entsprechen.

8. Dieser Königliche Erlass legt die detaillierten Produktionsstandards für Bio-Meersalz und andere Bio-Salze und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel fest und ergänzt damit die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Grundsätze und Normen. Diese Verordnung ergänzt den Königlichen Erlass 1424/1983 vom 27. April, mit dem die technischen und hygienischen Vorschriften für die Herstellung, den Vertrieb und den Verkauf von Speisesalz und Sole genehmigt werden. Salze für Tierfutter müssen ihren spezifischen Vorschriften entsprechen.

Das Königliche Dekret enthält Definitionen für „Bio-Salz“ und „Bio-Sole“, „Trocknung“, „Produktionsstätte“ und „Verarbeitungsstätte“. Meerwasser, Sole, die nicht aus Quellen stammt, und andere synthetische Produkte, die durch chemische Reaktionen gewonnen werden, sowie Abwässer oder Nebenprodukte aus der chemischen Industrie, aus Entsalzungsanlagen oder aus Kaliflotationsverfahren sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die Verordnung enthält allgemeine und spezifische Anforderungen an die Herstellung von Bio-Salz und Bio-Sole. Verboten sind außerdem Verfahren wie der Einsatz von Sprengstoff und künstliche Auflösung zur Gewinnung von Steinsalz, die erzwungene Entnahme von Sole aus salzhaltigen Grundwasserleitern sowie die Rekristallisation oder künstliche Kristallisation. Zudem werden die Kennzeichnungsvorschriften für Bio-Salz und Bio-Sole festgelegt. Es wird eine Umstellungsfrist von mindestens 18 Monaten festgelegt, in der die Grundsätze des Königliche Dekrets und der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion angewendet werden, nachdem die Tätigkeit der zuständigen Behörde gemeldet wurde. Eine Klausel zur Vermarktung von Aktien und eine weitere zum Binnenmarkt sind ebenfalls enthalten.

9. Die Verordnung (EU) Nr. 848/2018 über die ökologische/biologische Produktion umfasst Meersalz und andere Salze für Lebensmittel und Futtermittel in ihrem Anwendungsbereich (Erzeugnisse gemäß Anhang I, die in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen). Die Mitgliedstaaten können nationale Produktionsstandards anwenden, sofern diese mit der Grundverordnung über die ökologische/biologische Produktion im Einklang stehen.

Da es keine detaillierten europäischen Normen für die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen und -Solen gibt und Spanien sowohl ein bedeutender Salzproduzent als auch ein Erzeuger von Bio-Produkten ist, ist es erforderlich, die Verfahren festzulegen, die zur Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 angewendet werden dürfen.

9a. In Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wird deren Geltungsbereich festgelegt, der zwar kein Salz umfasst, jedoch darauf hinweist, dass die Verordnung auch für bestimmte, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse gilt, die in Anhang I aufgeführt sind, in dem Meersalz und andere Salze für Lebensmittel und Futtermittel aufgeführt sind. Artikel 21 Absatz 2b der Verordnung (EU) 2018/848 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Produktionsstandards anwenden dürfen, sofern diese mit der Grundverordnung über die ökologische/biologische Produktion im Einklang stehen.

Auf der Grundlage dieser europäischen Gesetzgebung und mit dem Ziel, die Produktion von Bio-Salz im Land zu harmonisieren, hat sich Spanien zum Ziel gesetzt, nationale Vorschriften zu erarbeiten, die detaillierte Bedingungen für die Herstellung von Bio-Meersalz sowie anderen Bio-Salzen und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel festlegen. Dies wird die Produktion ankurbeln und die Rechtssicherheit für die Betreiber stärken, wodurch sich deren Marktposition verbessert – ganz nach dem Vorbild anderer Länder wie Frankreich, die bereits nationale Vorschriften erlassen haben.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Das Königliche Dekret zielt daher darauf ab, detaillierte Produktionsstandards für Bio-Meersalz und andere Bio-Salze und -Solen für Lebensmittel und Futtermittel festzulegen, die die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Grundsätze und Standards ergänzen, sowie die für diese Art der Produktion erforderlichen Anforderungen und Bedingungen festzulegen.

9b. Derzeit gibt es keine detaillierten europäischen Normen für die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen. Die Europäische Kommission legte eine delegierte Verordnung zu diesem Thema vor, die am 2. Mai 2023 von der Europäischen Kommission verabschiedet, im Juli desselben Jahres jedoch vom Europäischen Parlament abgelehnt wurde.

Die folgenden Alternativen wurden in Betracht gezogen:

- Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands. Sollte diese nationale Verordnung nicht erlassen werden, könnten Bio-Salz und Bio-Sole, die gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt werden, zertifiziert werden – und zwar auf der Grundlage privater Standards, die, da sie keine gemeinsamen Vorgaben hinsichtlich der Einzelheiten der Herstellung enthalten, zu zertifizierten Erzeugnissen mit einem hohen Maß an Heterogenität sowohl in der Produktion als auch hinsichtlich des Kontrollaufwands führen würden, wobei dieser Kontrollaufwand den Eckpfeiler des ökologischen Produktionssystems bildet.

- Das Abwarten der Verabschiedung einer europäischen Verordnung würde dazu führen, dass die Situation so bleibt, wie sie in der vorherigen Alternative beschrieben wurde, nämlich das Abwarten einer europäischen Verordnung, die bereits in der Vergangenheit gescheitert ist.

Ausarbeitung des vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs. Diese Alternative gilt als die wirksamste, um alle angestrebten Ziele zu erreichen. Sein Hauptvorteil besteht darin, dass es eine aktuelle nationale Regelung bietet, die mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang steht.

9c. Die Einführung des königlichen Dekrets wird im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht als unverhältnismäßige Belastung angesehen. Das angestrebte Ziel besteht darin, die Herstellung von Bio-Meersalz und anderen Bio-Salzen und -Solen auf nationaler Ebene zu regeln. Da es derzeit weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene detaillierte Standards für deren Herstellung gibt, wird es als notwendig erachtet, diesen königlichen Erlass zu erlassen, um die Produktion zu regeln und damit diese zu schützen und zu fördern.

Die Verordnung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 848/2018 über die ökologische/biologische Produktion und im Einklang mit der von der Kommission im Jahr 2023 vorgelegten delegierten Verordnung zur Festlegung detaillierter Standards für die Erzeugung von ökologischem Meersalz und anderen Salzen ausgearbeitet, die anschließend abgelehnt wurde. Das Königliche Nationaldekret zielt nicht darauf ab, übermäßige Belastungen zu verursachen, da die durch die Vorschriften auferlegten Einschränkungen verhältnismäßig und angemessen sind.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Es liegen keine Grundlagentexte vor.

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu